



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Hauptabteilung Direkte Bundessteuer,
Verrechnungssteuer, Stempelabgaben

Stabsstelle Gesetzgebung, 29. August 2012

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) (ausgewogene Paar- und Familienbesteuerung)

Fragebogen

1.	Unterstützen Sie die grundsätzliche Stossrichtung der Vernehmlassungsvorlage?
Antwort	<p>Die Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten hat sich in ihrer Vernehmlassung zum Systementscheid bei der Ehepaarbesteuerung klar für die Individualbesteuerung ausgesprochen, welche dazu geführt hätte, dass Paare mit gleichen Einkommensverhältnissen unabhängig von deren Zivilstand gleich behandelt werden. Leider wurde diese Lösung nur von einer Minderheit der Vernehmlassungsteilnehmer befürwortet, so dass das Finanzdepartement zum Schluss gelangte, „eine breit abgestützte Lösung, die eine grundsätzliche Änderung des heutigen Systems beinhaltet“, sei nicht möglich (vgl. Erläuternder Bericht zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (ausgewogene Paar- und Familienbesteuerung) vom 29.8.2012 S. 7).</p> <p>Unter diesen Gegebenheiten erscheint die neu vom Bundesrat vorgeschlagene Lösung der Ehegattenbesteuerung mit alternativer Steuerberechnung als pragmatische und verhältnismässig einfach zu realisierende Möglichkeit, welche von der Schweizerischen Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten grundsätzlich befürwortet wird.</p> <p>Der praktische Vorteil dieser Lösung besteht zudem darin, dass das steuerbare Einkommen der Steuerpflichtigen (weitestgehend) unverändert bleibt, so dass die Rechtsgrundlagen für die Berechnung der vom steuerbaren Einkommen abhängigen Leistungen des Staates (Prämienverbilligungen, Ergänzungsleistungen, Krippenbeiträge, Stipendien etc.) nicht angepasst werden müssen.</p> <p>Nicht nachvollziehbar ist die Haltung des Bundesrates, wonach durch die vorgeschlagenen Änderungen „für die Steuerpflichtigen möglichst keine Mehrbelastungen gegenüber dem geltenden Recht entstehen sollen“ (Erläuternder Bericht S. 14). Diese Grundausrichtung der Vorlage führt dazu, dass bei unveränderter Annahme der Vorlage Steuerausfälle von insgesamt 1'016 Millionen Franken anfallen würden, von welchen 17% auf die Kantone entfallen. Diese Steuerausfälle will der Bundesrat durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuersätze und/oder durch einen vorübergehenden Verzicht auf den Ausgleich der kalten Progression ausgleichen. Diese beiden Massnahmen werden von der Schweizerischen Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten abgelehnt, da die Vorlage sonst in ihrer Gesamtheit zu einer Mehrbelastung der unteren und mittleren Einkommenschichten bei gleichzeitiger Entlastung der oberen Einkommensklassen führen würde. Denn von den durch die Vorlage verursachten Steuerausfällen entfallen 479.8 Millionen Franken (= 47.2%) auf Steuerpflichtige (vor allem Ehepaare) mit steuerbaren Einkünften über Fr. 200'000, welche nur 2% der Steuerpflichtigen ausmachen (vgl. Erläuternder Bericht S. 39). Würden diese Ausfälle durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer und durch einen vorübergehenden Verzicht auf den Ausgleich der kalten Progression ausgeglichen, würden im Ergebnis vor allem die unteren und mittleren Einkommenschichten eine Mehrbelastung erfahren. Diese Auswirkungen können mit dem Zweck und der Stossrichtung der Vorlage nicht gerechtfertigt werden. Denn diese bestehen einzig darin, „eine im Einklang mit der Verfassung stehende Ehepaar- und Familienbesteuerung zu verankern, die sich möglichst neutral gegenüber den verschiedenen Partnerschafts- und Familienmodellen verhält und zu ausgewogenen Belastungsrelationen führt“ (Erläuternder Bericht S. 2).</p> <p>Es müsste daher als teilweiser Ausgleich für die Steuerausfälle eine Anpassung des Tarifs für alleinstehende Steuerpflichtige (Art. 36 Abs. 1 DBG und Art. 214 Abs. 1 DBG) im Bereich der Einkommen über Fr. 200'000 ins Auge gefasst werden. Da in der Vergangenheit die Ehepaare mit hohen Einkünften einen relativ zu den alleinstehenden Steuerpflichtigen mit gleichen Einkünften einen zu hohen Beitrag an die Steuerlasten beigetragen haben, rechtfertigt es sich, diese Steuerlasten innerhalb der hohen Einkommensklassen gerechter zu verteilen. Durch diese Massnahme würde das Ziel des Bundesrates, eine ausgewogene Belastungsrelation unter den verschiedenen Partnerschafts- und Familienmodellen herbeizuführen, erreicht. Es würde genügen, den Tarif für Alleinstehende im Bereich ab Fr. 200'000.-- leicht anzuheben, was zur Folge hat, dass die alternative Steuerberechnung für Ehepaare sich ebenfalls verändert.</p>

2.	Davon ausgehend, dass die alternative Steuerberechnung (Art. 214a DBG) umgesetzt wird, sind Sie mit der Ausgestaltung einverstanden?
214a Abs. 1 und 2 iVm Art. 86 Abs. 4 Antwort	<p>Grundsätzlich einverstanden.</p> <p>Es wäre allerdings denkbar, dass das steuerpflichtige Ehepaar die Aufteilung selbst vornimmt, so dass die Steuerbehörden dieselbe nur noch zu überprüfen hätte. Diese Lösung hätte zwar zur Folge, dass das Steuerformular angepasst werden müsste, würde indes den Aufwand für die Steuerämter erheblich reduzieren.</p>
214a Abs. 3 Antwort	Einverstanden.
214 a Abs. 4 Bst. a	Nicht verständlich ist der Vorschlag, dass bei der alternativen Steuerberechnung alle mit Unterhaltsverpflichtungen eines Ehegatten zusammenhängenden steuerbaren Einkünfte (erhaltene

Antwort	Unterhaltsbeiträge) und Abzüge (bezahlte Unterhaltsbeiträge, Kinderabzüge) unter den Ehegatten hälftig aufgeteilt werden sollen. Begründet wird diese Regelung mit der Verfahrensökonomie (vgl. erläuternder Bericht S. 19). Die vorgeschlagene Regelung kann die alternative Berechnung des Steuerbetrages indes in beträchtlicher Grössenordnung verfälschen. Es dürfte für die Steuerbehörden kein Problem darstellen, erhaltene Unterhaltsbeiträge und bezahlte Unterhaltsbeiträge demjenigen Ehegatten zuzuordnen, welcher sie zu bezahlen hat bzw. dem sie zustehen. Denn die Verpflichtung zur Leistung von Unterhaltsbeiträgen bzw. der Erhalt von Unterhaltsbeiträgen muss in aller Regel vom Steuerpflichtigen durch entsprechende Dokumente belegt werden, da die Steuerbehörden regelmässig überprüfen, ob die Angaben des Pflichtigen und des Berechtigten in den jeweiligen Steuererklärungen übereinstimmen.
214 a Abs. 5 Antwort	Einverstanden.

3.	Sind Sie mit dem neuen Einverdienerabzug und den Änderungen beim Zweiverdienerabzug einverstanden (Art. 212 Abs. 1 ^{bis} und 2)?
Antwort	<p>Die Änderungen beim Zweiverdienerabzug sind unseres Erachtens in Ordnung.</p> <p>Die Einführung des neuen Einverdienerabzuges wird von der Schweizerischen Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten abgelehnt. Dieser Abzug widerspricht dem Zweck der Vorlage, die Ungleichbehandlung von Ehepaaren und Konkubinatspaaren in gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen zu beseitigen. Im erläuternden Bericht wird denn auch ausdrücklich festgehalten, es bestehe „keine Veranlassung, Einverdienerhepaare zu entlasten. Diese sind bereits im geltenden Recht im Vergleich zu gleich situierten Konkubinatspaaren gleich oder besser gestellt“. „Diese Besserstellung der Einverdienerhepaare wird durch den zusätzlichen Einverdienerabzug noch verstärkt.“ (Erläuternder Bericht S. 14 und 37). Es ist daher unverständlich, dass der Bundesrat, im Gegensatz zu den von ihm selbst formulierten Zielen, einen neuen Einverdienerabzug vorschlägt.</p> <p>Die Einführung eines ein mit dem Zweck der Vorlage nicht übereinstimmenden Einverdienerabzuges setzt einen falschen Anreiz für die Beibehaltung einer traditionellen Rollenteilung bei Ehepaaren.</p> <p>Zu erwähnen ist, dass sämtliche Rentnerpaare vom Einverdienerabzug nicht betroffen sind. Seit Einführung des Splittings der AHV-Altersrenten (welches spätestens bei der Pensionierung des zweiten Ehegatten durchgeführt wird), werden sämtlichen Rentnerpaaren zwei AHV-Altersrenten ausbezahlt, so dass alle Rentnerpaare vom Zweiverdienerabzug gemäss Art. 212 Abs. 2 DBG profitieren können.</p>

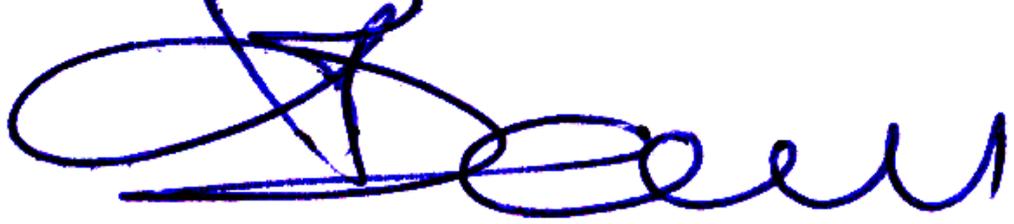
4.	Sind Sie mit den neuen Regelungen zur Besteuerung von Alleinerziehenden und von Konkubinatspaaren mit Kindern einverstanden (Art. 213 Abs. 1 Bst. d und 214 Abs. 2bis)?
Antwort	<p>Es ist grundsätzlich richtig, die Besteuerung der Alleinerziehenden in Übereinstimmung mit den Bundesgerichtsurteilen 131 II 710 und 131 II 697 neu zu regeln, d.h. die Alleinerziehenden nach dem Tarif für alleinstehende Personen zu besteuern.</p> <p>Da der neu eingeführte Abzug für Alleinerziehende nur den allein lebenden Alleinerziehenden zugestanden wird, führt die Revision dazu, dass alle Alleinerziehenden, die mit einem Partner oder mit einer anderen Drittperson (z.B. Wohngemeinschaft) zusammenleben, eine erheblich höhere Steuerbelastung erfahren. Dies entspricht zwar den erwähnten Bundesgerichtsurteilen (Gleichbehandlung von Konkubinatspaaren und Ehepaaren), wird aber voraussichtlich zu nicht unerheblichen Problemen beim Vollzug dieser Bestimmung führen.</p> <p>Der Abzug für Alleinerziehende müsste allerdings auf mindestens Fr. 12'000.-- erhöht werden. Es ist stossend, dass für Alleinerziehende mit zwei Kindern bei einem steuerbaren Einkommen von ca. Fr. 100'000.-- bis ca. Fr. 150'000.-- eine Mehrbelastung entsteht. Für Alleinerziehende mit einem Kind entsteht sogar eine Mehrbelastung ab einem steuerbaren Einkommen von Fr. 60'000.--. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass der Kinderbetreuungsabzug von Fr. 10'100.-- die effektiven Kinderbetreuungskosten für gut verdienende alleinerziehende Personen bei weitem nicht deckt, da Alleinerziehende in der Regel während ihrer gesamten Arbeitszeit auf Fremdbetreuung ihrer Kinder</p>

	<p>angewiesen sind.</p> <p>Gemäss Gesetzesvorschlag kann derjenige Elternteil, der zur Hauptsache für das Kind aufkommt, den Alleinerziehendenabzug geltend machen. Dies ist gemäss Praxis derjenige Elternteil, welcher für das Kind Unterhaltsbeiträge erhält und diese auch versteuert. Die Bemerkung im erläuternden Bericht, hierbei handle es sich i.d.R. um den Elternteil mit dem höheren Reineinkommen, ist deshalb missverständlich. Um Unklarheiten zu vermeiden, müsste geprüft werden, ob nicht derjenige Elternteil berechtigt erklärt werden soll, den Abzug für Alleinerziehende geltend zu machen, welcher Unterhaltsbeiträge für das Kind erhält.</p> <p>Analog zu Art. 213 Abs. 1 lit. a DBG sollte zudem mit Bezug auf den Alleinerziehendenabzug eine Bestimmung aufgenommen werden, dass der Alleinerziehendenabzug beiden Eltern je hälftig gewährt wird, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach Art. 33 Abs. 1 lit. c für das Kind geltend gemacht werden.</p>
--	---

5.	Sind Sie damit einverstanden, dass die Voraussetzungen für den Kinderabzug (Art. 213 Abs. 1 Bst. a) und für den Abzug vom Steuerbetrag pro Kind (Art. 214 Abs. 2 ^{bis}) deckungsgleich sind?
Antwort	Einverstanden.

6.	Teilen Sie die Auffassung, dass die zur Einhaltung der Schuldenbremse notwendige Gegenfinanzierung der Reform zumindest teilweise auch einnahmenseitig erfolgen soll? Welche der zwei vorgeschlagenen einnahmenseitigen Varianten (Erhöhung der Mehrwertsteuersätze bzw. ein vorübergehender Verzicht auf den Ausgleich der Folgen der kalten Progression) bevorzugen Sie? Ziehen Sie andere Massnahmen zur Gegenfinanzierung vor?
Antwort	Die Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten lehnt beide vorgeschlagenen einnahmenseitigen Varianten der Gegenfinanzierung ab und zieht eine Anpassung des Tarifes für Alleinstehende im Bereich der Einkommensklassen ab Fr. 200'000.— vor (vgl. grundsätzliche Überlegungen unter Frage 1). Falls eine der Varianten gewählt wird, bevorzugt die Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten den vorübergehenden Verzicht auf die kalte Progression. Denn eine Erhöhung der Mehrwertsteuer würde vor allem die unteren und mittleren Einkommensklassen treffen, welche i.d.R. sämtliche Einkünfte für den Konsum verbrauchen müssen, währenddem der vorübergehende Verzicht auf den Ausgleich der kalten Progression die Bevölkerung im Verhältnis ihrer jeweiligen Steuerbelastung trifft, m.a.W. im Verhältnis ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit.

7.	Übrige Bemerkungen
Antwort	

A large, stylized blue handwritten signature, possibly reading 'Nicole Baur', with a prominent loop at the beginning.A smaller, blue handwritten signature, appearing to be 'Nicole Baur' written twice in a cursive style.

Tel. Nr 032.889.41.04

E-Mail: nicole.baur@ne.ch